

Erklärung nach § 19 Abs. 4 und 5 EEG 2023

Interne Notiz

1. Anlagenbetreiber

Name/Vorname, Firma

Straße Hausnummer

PLZ Ort Ortsteil

Telefon/E-Mail

2. Angaben zur Erzeugungsanlage

Installierte Leistung kW(p) Datum der Inbetriebnahme

3. Zahlungsanspruch (Einspeisevergütung/Marktpremie) nach EEG 2023

Nach § 19 Abs. 4 und 5 EEG 2023 dürfen Netzbetreiber die gesetzliche Förderung nur ausbezahlen, wenn Sie beide unten aufgeführte Aussagen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme Ihrer Erzeugungsanlage mit Nein beantworten können. Bitte kreuzen sie daher die zutreffende Antwort zu den nachfolgend aufgeführten Aussagen an.

Unternehmen in Schwierigkeiten (gilt für alle Anlagenbetreiber)

Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinn der Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzierter Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt C 249 vom 31.7.2014, S. 1; § 3 Nr. 47 EEG 2023).

Ja **Nein**

Offene Rückforderungsansprüche

Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

Ja **Nein**

Hinweis: Es besteht kein Zahlungsanspruch (Einspeisevergütung/ Marktpreis), wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorbeschriebene offene Rückforderungsansprüche bestehen. Alle Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

4. Bestätigung der Angaben

Unterschrift Anlagenbetreiber